

Allgemeine Kundeninformation gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101-105, A-1130 Wien
Tel.: +43 1 505 54 80 - 4848
Fax: +43 1 505 54 80 - 94848
Email: sales@allianzinvest.at
Firmenbuchnummer: FN 64999m
UID: ATU1535 9001
DVR: 0591726
Bankleitzahl: 19330
SWIFT/BIC: AIAGATWW

1. Allgemeine Informationen zur Allianz Investmentbank AG und den angebotenen Dienstleistungen

1.1. Details zur Konzession, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Allianz Investmentbank AG („AIB“), ein Unternehmen der Allianz Gruppe Österreich mit Sitz in 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, (www.allianzinvest.at), Telefon +43 1 505 54 80-4848, Telefax +43 1 505 54 80-94848, ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG). Aufsichtsbehörde der AIB ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) in 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

Die AIB kann zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie Anlageberatung) auch vertraglich gebundene, in Österreich bei der FMA registrierte Vermittler heranziehen, für deren Handeln oder Unterlassen die AIB gemäß § 1313a ABGB haftet.

1.2. Kommunikation mit der AIB

Die maßgebliche Sprache für Vertragsbeziehungen ist Deutsch. Die persönliche, telefonische, schriftliche oder elektronische Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Kundenaufträge können in deutscher Sprache telefonisch, schriftlich oder standardisiert über das Kundenportal übermittelt werden.

Auftragserteilung

Aufträge (Orders) sind der AIB

- a) schriftlich mit Originalunterschrift,
- b) über das Kundenportal auf www.allianzinvest.at unter Verwendung der Benutzer-ID und des Passwortes oder
- c) per Telefon unter Verwendung des Telefon-PIN zu erteilen.

Kauf- oder Verkaufsaufträge müssen zumindest die Bezeichnung des Wertpapiers (inklusive WKN oder ISIN) und die Menge (Stückzahl oder Betrag) enthalten. Weiterführende Angaben dazu befinden sich in den Besonderen Geschäftsbedingungen der AIB sowie in der Konditionentabelle und der Durchführungspolitik der AIB.

1.4. Dienstleistungen

Die AIB bietet folgende Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an:

Anlageberatung

Die AIB erbringt gegenüber ihren Kunden in Bezug auf die Fonds der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH („AI KAG“), Allianz Global Investors („AGI“) und Pacific Investment Management Company („PIMCO“) die Dienstleistung der Anlageberatung. Im Zuge der Anlageberatung erfolgt eine Analyse der Kundenbedürfnisse, insbesondere der Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele. Auf Grundlage dieser Erhebung kann nach Vornahme einer Eignungsprüfung eine stichtagsbezogene Empfehlung an den Kunden in Hinblick auf den Erwerb oder Verkauf eines Investmentfonds erfolgen. Da sich die Palette der angebotenen Finanzinstru-

mente auf Investmentfonds beschränkt, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur AIB stehen, wird diese Form der Anlageberatung als **nicht unabhängige Beratung** bezeichnet. Die AIB bietet ihren Kunden **keine regelmäßige Beurteilung der Eignung** der Finanzinstrumente an, die diesem Kunden empfohlen wurden.

Fondserwerb/-verkauf – Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Die AIB bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Fonds folgender Produktanbieter zu erwerben und zu verkaufen: AI KAG, AGI, PIMCO. Die AIB nimmt die Aufträge entgegen und übermittelt diese. Seitens AIB wird bei jedem Geschäft geprüft, ob die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um die Risiken in Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung). Diese Möglichkeit des Fondserwerbs ist insbesondere über das Kundenportal der AIB vorgesehen.

Wertpapierverwahrung und –verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos

Als konzessioniertes Kreditinstitut, das zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) ermächtigt ist, verwahrt die AIB Wertpapiere für ihre Kunden. Die AIB bedient sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer. Für Privatkunden im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes („WAG“) wird die Wertpapierverwahrung nur für jene Produkte angeboten, die im Rahmen der obig angeführten Dienstleistungen erworben werden.

Individuelle Portfolioverwaltung

Das Geschäftsfeld der individuellen Portfolioverwaltung wird gegenüber Privatkunden nicht angeboten.

1.5. Information an den Kunden

Informationen der AIB an den Kunden

Die Kunden der AIB werden über Wertpapierdienstleistungen, die die AIB für sie erbringt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Vor Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten erhalten Kunden Informationen über die Kosten, die mit einer angebotenen Dienstleistung bzw. dem Erwerb des Finanzinstruments verbunden sind. Details zum Thema Kosten, Gebühren und finanziellen Anreizen finden Sie unter Punkt 5.

Abrechnungen über einmalige Geschäfte in Finanzinstrumenten werden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung des Kundenauftrags dem Kunden auf dem mit ihm vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen im Rahmen eines Fondssparplanes werden dem Anleger die Belege der Transaktionen alle drei Monate übermittelt.

Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem gemäß den Bestimmungen des Depotvertrages quartalsweise zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich sonstiger Informationen/Erklärungen der AIB wird auf die Besonderen Geschäftsbedingungen der AIB verwiesen.

Informationen zur Kundeneinstufung

Gemäß WAG 2018 gibt es folgende Kundengruppen:

- Privatkunden
- Professionelle Kunden
- Geeignete Gegenparteien

Ein Privatkunde genießt das höchste Maß an Kundenschutz. Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln, Pflicht zur kundengünstigsten Ausführung und Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen genau beachtet werden.

Gemäß § 67 WAG 2018 hat ein Privatkunde die Möglichkeit, schriftlich eine Umstufung zum professionellen Kunden zu beantragen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verlangen jedoch, dass Privatkunden bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, damit sie als professionelle Kunden behandelt werden dürfen. Für eine Umstufung muss ein Privatkunde über ausreichend Sachverstand, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbständig treffen und die damit verbundenen Risiken richtig erfassen zu können. Mindestens zwei der folgenden Kriterien müssen außerdem erfüllt sein:

- Der Kunde hat am relevanten Markt innerhalb der letzten vier Quartale durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal getätigt.
- Der Kunde verfügt über ein Finanzinstrument-Portfolio einschließlich Bankguthaben im Wert von mehr als EUR 500.000,-.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Der Kunde muss vor Umstufung schriftlich bestätigen, dass er sich bewusst ist, auf welches Kundenschnitzniveau er durch die Umstu-

fung verzichtet. Geeignete Gegenparteien bzw. professionelle Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, schriftlich die Einstufung als Privatkunde bzw. professioneller Kunde zu erwirken. Es wird nur generellen Anträgen auf Umstufung stattgegeben. Eine Einstufung als professioneller Kunde bzw. Privatkunde für bestimmte Geschäftsbereiche ist in der AIB nicht vorgesehen. Die Kundeneinstufung wird durch die AIB schriftlich bestätigt.

1.6. Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Ausführungsplätze

Die AIB weist darauf hin, dass Transaktionen in Investmentfondsanteilen grundsätzlich nicht über eine Wertpapierbörse oder eine andere vergleichbare Einrichtung abgewickelt werden. Die Durchführungspolitik für andere Finanzinstrumente wird Ihnen gerne kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. können Sie sie auf der Homepage der AIB unter www.allianzinvest.at abrufen.

Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AIB (im Folgenden „AGB“, s. „Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten“ – Z. 69 ff) und grundsätzlich getrennt von eigenen Beständen bei der OeKB CSD GmbH (einer 100% Tochter der Oesterreichischen Kontrollbank AG) als Letztverwahrstelle. Investmentfondsanteile der AGI-Gruppe werden bei Fondsdepotbank GmbH (95030 Hof, Windmühlenweg 12, Deutschland) verwahrt. Darüber hinaus werden Wertpapiere bei der Deutschen Bank AG (Alfred-Herrhausen-Allee 16-24, 65760 Eschborn, Deutschland) sowie bei der Bank of New York Mellon SA/NV (46 Rue Montoyerstraat, B-1000 Brüssel, Belgien) verwahrt. An den Wertpapieren erhält der Anleger Eigentum. Dadurch sind Kunden vor dem Zugriff auf ihre Wertpapiere durch Dritte geschützt.

Drittverwahrung

Bei den oben angeführten Unternehmen handelt es sich um Drittverwahrer. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die AIB dem betroffenen Kunden. Sollte der Kunde der AIB die Wertpapierverwahrung im Rahmen seines Unternehmens beauftragen, ist die Haftung der AIB allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch einmal der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die AIB die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die AIB für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der AIB bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der AIB zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der AIB zur Besicherung aller Forderungen, die der AIB gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

2. Einlagensicherung

Die Allianz Investmentbank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, umgesetzt im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) und den §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a im Bankwesengesetz (BWG). Die Allianz Investmentbank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H, Börsegasse 11, 1010 Wien, <http://www.einlagensicherung.at>, office@einlagensicherung.at.

Alle Einlagen und Guthaben einschließlich Zinsen werden pro Einleger (natürliche Personen) bis zu einem Höchstbetrag von

EUR 100.000,- gesichert. Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen (Rückzahlung von Geldern oder Rückgabe von Wertpapieren) sind für natürliche Personen mit einem Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert, Forderungen von nicht natürlichen Personen sind mit 90%, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 20.000,- gesichert. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Im Falle der Insolvenz der AIB sind die Einlagen (Guthaben auf Konten oder Sparbüchern) der Kunden bis zu den oben angeführten Beträgen abgesichert. Darüber hinausgehende Beträge werden gemäß der Konkursquote ausbezahlt. Von der Bank nur verwahrte Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse. Sie werden dem Anleger ausgefolgt oder auf das Wertpapierdepot einer anderen Bank übertragen.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG).

Nicht gesichert sind

- Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innehaben (CRR – Capital Requirements Regulation);
- Eigenmittel (die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital) gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR);
- Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, aufgrund deren Personen in einem in Österreich geführten Strafverfahren wegen Geldwäscherei (§ 165 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) oder in sonstigen Strafverfahren wegen Geldwäsche gemäß Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 rechtskräftig verurteilt worden sind;
- Einlagen von Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR);
- Einlagen von Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID);
- Einlagen, bei denen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls die Identität ihres Inhabers niemals gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung gemäß den Bestimmungen des FM-GwG wird innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt;
- Einlagen von Versicherungsunternehmen und von Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 13 Nr. 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG;
- Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW);
- Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;
- Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere Einlagen von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen und
- Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a im BWG und das ESAEG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen, verwiesen. Genauere Informationen – insbesondere auch zur Unterscheidung Einlagensicherung/Anlegerentschädigung – finden Sie auf www.allianzinvest.at in der Rubrik „Über Uns/Dokumente/Rechtliche Informationen/Allianz Investmentbank AG/Informationen zur Einlagensicherung“ sowie unter www.einlagensicherung.at.

3. Finanzinstrumente, Anlagestrategie und Zielmarkt

3.1. Finanzinstrumente

Inländische Investmentfonds

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren. Weiters wird zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt.

Dachfonds veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der

Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden. Geldmarktfonds legen das ihnen übertragene Anlagekapital in Tages- und Termingeldern sowie in Geldmarktpapieren an. Nach der Eingrenzung des geographischen Anlagehorizonts lassen sich Länderfonds, Regionenfonds und Emerging Market-Fonds unterscheiden. Das Anlagerisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung des Fonds: Regionale Fonds und Länderfonds etwa sind einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie sich von der Entwicklung eines bestimmten Marktes abhängig machen und auf eine größere Risikostreuung durch Nutzung von Märkten vieler Länder verzichten. Branchenfonds wie z. B. Rohstoff-, Energie- und Technologiefonds beinhalten ein erhebliches Verlustrisiko, weil eine breite, branchenübergreifende Risikostreuung von vornherein ausgeschlossen wird. Bei Investmentfonds, die auch in auf fremde Währung lautende Wertpapiere investieren, ist ferner zu berücksichtigen, dass sich neben der normalen Kursentwicklung der Wertpapiere auch die Währungsentwicklung negativ im Anteilspreis niederschlagen kann und Länderrisiken auftreten können. Die vorliegende Beschreibung kann die eingehende Prüfung des konkreten Investmentfonds durch den Anleger nicht ersetzen. Verwiesen wird auf die jeweiligen Fondsbestimmungen und Prospekte bzw. Kundeninformationsdokumente.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung einer Kauf- oder Verkaufsofder informiert der Kundenberater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Zu beachten ist, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sog. „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Zu beachten ist, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

„Andere Sondervermögen“ gemäß § 166 (1) Z 3 InvFG

Andere Sondervermögen im Sinne des österreichischen Investmentfondsgesetzes dürfen auch in sog. Alternative Investments („Veranlagungen gemäß § 166 (1) Z 3 InvFG“) veranlagen, die ihrerseits in Anlagen investieren dürfen, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Eine Nachzahlungspflicht der Anleger darf nicht vorgesehen werden. Bei Alternativen Investments (z. B. Hedgefonds) besteht im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko, das zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals führen kann.

Verkaufsunterlagen zu Investmentfonds

Über die Risiken einzelner Fonds kann sich der Anleger am besten durch die Verkaufsunterlagen, die insbesondere aus dem Prospekt bzw. dem Kundeninformationsdokument (KID) und in Verbindung mit dem letzten Rechenschaftsbericht (Jahresbericht), dem Halbjahresbericht bestehen, informieren.

Performance-Statistiken

Der Anleger sollte beachten, dass sich Performance-Statistiken als Vergleichsmaßstab der erbrachten Managementleistungen nur eignen, sofern die Fonds hinsichtlich ihrer Anlagegrundsätze vergleichbar sind. Es ist auch zu bedenken, dass Performance-Ranglisten den Ausgabeaufschlag nicht berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass der Anleger aufgrund eines höheren Aufschlags trotz der besseren Managementleistung des Fonds effektiv eine geringere Rendite erzielt als bei einem schlechter gemanagten Fonds mit einem geringeren Ausgabeaufschlag. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines

Investmentfonds zu.

3.2. Anlagestrategie

Eine individuelle Vermögensverwaltung (Verwaltung eines Portfolios auf Einzelkundenbasis) wird seitens AIB nicht angeboten. Die Kunden der AIB können daher nicht zwischen unterschiedlichen, von der AIB selbst definierten und aktiv verwalteten Anlagestrategien wählen.

Näheres zu den seitens AIB angebotenen Finanzinstrumenten (Investmentfonds) und Wertpapierdienstleistungen findet sich unter 1.4.

3.3. Zielmarkt

Für sämtliche Investmentfonds, die die AIB vertreibt, wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung wird der Kunde auf Wunsch durch den Berater über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. gewünschten Produkts informiert. Erfolgt lediglich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, überprüft die AIB den Zielmarkt nur in Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie, soweit gesetzlich vorgegeben, Kenntnisse und Erfahrungen.

4. Risikohinweise

Bei der Anlage von Geldern steht in der Regel das Ziel im Vordergrund, die eingesetzten Vermögenswerte zu erhalten. Hinzu kommen aber weitere Wünsche, wie z. B. eine möglichst sichere Rendite, etwa durch die Auswahl von Emissionen erstklassiger Schuldner oder die Suche nach besonderen Gewinnchancen, wie sie beispielsweise Aktien und Aktienfonds eröffnen. Um den individuellen Interessen der Investmentanleger gerecht zu werden, hat die AIB ihre Fondspalette auf die genannten Ziele hin überprüft und optimiert. Diese Information soll zeigen, dass jede Wertpapieranlage Chancen bietet, aber auch risikobehaftet ist und sich die verschiedenen Chancen und Risiken unterschiedlich stark in Wertveränderungen des Anlegervermögens widerspiegeln können. Die Risiken bei einer Anlage in Investmentfonds sind gegenüber denen der Direktanlage grundsätzlich verringert, was aber nicht bedeutet, dass Investmentfonds keinen Wertschwankungen unterliegen oder alle Fonds in diesem Punkt gleichwertig zu betrachten sind. Die Entscheidung, welcher Fonds zur persönlichen Vermögenssituation und Anlegermentalität am besten passt, sollte der Anleger gemeinsam mit seinem Berater treffen.

4.1. Anlagekriterien

Jede Form der Vermögensanlage lässt sich anhand dreier Kriterien beurteilen: Sicherheit, Verfügbarkeit (Liquidität) und Rentabilität. Häufig wird als viertes Kriterium noch die Wertbeständigkeit im Sinne von Inflationsschutz angeführt. Wie diese – zum Teil konkurrierenden – Zielkriterien letztlich zu gewichten sind, ist eine Frage der persönlichen Präferenzen des Anlegers. Grundsätzlich ist jeder Anleger daran interessiert, in jeder der Kategorien optimale Ergebnisse zu erzielen: Hohe Zinssätze, attraktive Gewinnausschüttungen und Kapitalzuwächse bei einer hohen Sicherheit und einer jederzeitigen Verfügbarkeit des angelegten Kapitals ergeben miteinander das Profil einer „idealen“ Vermögensanlage.

Sicherheit

Mit Sicherheit ist die Erhaltung des angelegten Vermögens gemeint. Die Sicherheit einer Kapitalanlage hängt von den Risiken ab, denen sie unterworfen ist. Hierzu zählen z. B. die Bonität des Schuldners, das Kursrisiko und bei Auslandsanlagen die politische Stabilität des Anlagelandes sowie das Währungsrisiko. Eine Erhöhung der Sicherheit kann durch eine ausgewogene Aufteilung des Anlegervermögens erreicht werden. Eine solche Vermögensstreuung (Diversifizierung) kann unter Berücksichtigung mehrere Kriterien erfolgen, wie z.B. unterschiedliche Wertpapierformen und/oder Vermögensanlagen in verschiedenen Branchen, Ländern und Währungen.

Liquidität

Die Liquidität einer Kapitalanlage hängt davon ab, wie schnell ein Betrag, der in einem bestimmten Wert investiert wurde, realisiert, also wieder in Bankguthaben oder Bargeld umgewandelt werden kann. Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden, sind in der Regel gut dazu geeignet. Fondsanteile werden zwar in der Regel nicht an der Börse gehandelt, sind aber trotzdem grundsätzlich regelmäßig liquidierbar.

Rentabilität

Die Rentabilität einer Wertpapieranlage bestimmt sich aus deren Ertrag, wozu Zins-, Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen sowie Wertsteigerungen (in Form von Kursänderungen) gehören. Solche Erträge können dem Anleger je nach Art der Vermögensanlage regelmäßig zufließen oder nicht ausgeschüttet, sondern angesammelt werden. Ebenso können sie im Zeitablauf gleich bleiben oder schwanken. Um die Rentabilität verschiedener Wertpapiere – unabhängig von unterschiedlichen Ertragsarten – vergleichbar zu machen, ist die Rendite eine geeignete Kennzahl. Unter Rendite versteht man das Verhältnis des jährlichen Ertrags, bezogen auf den

Kapitaleinsatz – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der (Rest-)Laufzeit des Wertpapiers. Für den Anleger ist vor allem die Rendite nach Steuern entscheidend, da Kapitaleinkünfte steuerpflichtig sind.

Das „magische Dreieck“ der Vermögensanlage

Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind nicht ohne Kompromisse miteinander vereinbar. Das „magische Dreieck“ der Vermögensanlage veranschaulicht die Konflikte: Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Rendite, denn zur Erzielung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss eine tendenziell niedrigere Rendite in Kauf genommen werden; umgekehrt sind überdurchschnittliche Renditen mit erhöhten Risiken verbunden. Zum anderen kann ein Zielkonflikt zwischen Liquidität und Rentabilität bestehen, da liquidere Anlagen oft mit Renditenachteilen verbunden sind. Der Anleger muss innerhalb dieses Spannungsfeldes Präferenzen setzen – entsprechend seinen individuellen Anlagezielen.

4.2. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko je nach Ausgestaltung des Produktes unterschiedliche – beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende – Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung auch nicht als abschließend betrachtet werden darf. Die Grundlagen, auf denen eine Anlageempfehlung basiert, können sich nachträglich ändern, deshalb empfiehlt es sich im eigenen Interesse des Anlegers, seine laufenden Anlagen regelmäßig zu beobachten und gemeinsam mit dem Berater zu überdenken. Je nach Art des Fonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken behaftet sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Investmentfonds bei Nichtlieferung der Anteile z.B. am Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

Liquiditätsrisiko

Es kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, dass diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußert werden können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Markt-

segment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Hedgefonds, die für den Fonds erworben werden, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Zielfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

4.3. Steuerliche Aspekte

Über allgemeine steuerliche Aspekte der verschiedenen Investments wird der Anleger auf Wunsch von seinem Kundenberater informiert. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf die persönliche Steuersituation des Anlegers ist gemeinsam mit dessen Steuerberater vorzunehmen.

4.4. Risiko- und Ertragsindikator (SRI)

Für alle Fonds gibt es eine Messgröße für Risiko und Ertrag, den Risiko- und Ertragsindikator (Synthetic Risk Reward Indicator kurz: SRI). Er hilft beim Vergleich von Risiko und Ertrag einzelner gleichartiger Fonds verschiedener Anbieter und Gesellschaften.

Der Risiko- und Ertragsindikator wird EU-weit einheitlich berechnet und basiert auf der Wertschwankung des Fonds in den letzten fünf Jahren. Ist ein Fonds noch keine fünf Jahre alt, dann wird zur Berechnung der Wertschwankung ein geeigneter Vergleichsindex heran-

gezogen. Risiko- und Ertragsindikatoren gibt es in sieben Abstufungen, von 1 für sehr geringe Wertschwankungen bis 7 für sehr starke Wertschwankungen. Ein Fonds mit dem Risiko- und Ertragsindikator von 1 hatte in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich eine sehr geringe Wertschwankung (kleiner als durchschnittlich 0,5% p.a.), ein Fonds mit Risiko- und Ertragsindikator 7 hatte dagegen eine sehr hohe Wertschwankung (größer als durchschnittlich 25% p.a.). Das bedeutet: ein Fonds mit einer geringen Wertschwankung – und dadurch einem niedrigen Risiko- und Ertragsindikator – hat in der Regel ein geringeres Risiko, bietet aber typischerweise auch geringere Ertragschancen. Aufgrund von Marktbewegungen kann sich der Risiko- und Ertragsindikator im Zeitverlauf ändern. Bei einer Anlage in Investmentfonds spielt nicht nur der Risiko- und Ertragsindikator eine wichtige Rolle. Es sollten ebenfalls die gewünschte Anlagedauer, die bisherigen Erfahrungen, die unter Punkt B. 2. genannten allgemeinen Veranlagungsrisiken und die persönliche Risikobereitschaft in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Der Risiko- und Ertragsindikator wird im Kundeninformationsdokument (KID) des jeweiligen Investmentfonds veröffentlicht. Das Zusammenspiel zwischen Risiko und Ertragsindikator und Anlageklasse stellt sich wie folgt dar:

Zusammenspiel Risiko und Ertragsindikator - Anlageklasse								
niedriges Risiko	1	2	3	4	5	6	7	hohes Risiko
niedriges Ertragspotential								hohes Ertragspotential
niedrige Volatilität								hohe Volatilität
(Schwankungsbreite)	< 0,5 % p.a.	0,5 - 2 % p.a.	2 - 5 % p.a.	5 - 10 % p.a.	10 - 15 % p.a.	15 - 25 % p.a.	> 25 % p.a.	(Schwankungsbreite)
Anlageklasse	1 - Sicherheitsorientiert		2 - Konservativ		3 - Gewinnorientiert		4 - Risikobewusst	Anlageklasse

In gewissen Fällen behält sich die AIB eine freiwillige Höherstufung eines Fonds innerhalb der Anlageklassen vor.

4.5. Die fünf Anlageklassen Anlageklasse „Kein Risiko“

Substanzerhaltung, also die Sicherheit des investierten Kapitals steht im Vordergrund (daher keine Wertschwankungen der Anlage), zutreffend für Geldeinlagen wie „Allianz Top Cash“ oder Termineinlagen bei Banken (innerhalb der von der Einlagensicherung vorgegebenen Betragsgrenzen).

Anlageklasse 1 – sicherheitsorientiert

In der Anlageklasse 1 sind all jene Fonds zusammengefasst, die mit den vergleichsweise geringsten Risiken behaftet sind. Im Wesentlichen bestehen diese aus Zinsänderungsrisiken. Diese Anlageklasse beschränkt sich auf Fonds, die in ihrem Vermögen größtenteils verzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten oder Restlaufzeiten bzw. entsprechend angelegte liquide Mittel halten. Diese Fonds können zum größten Teil auch für kurzfristige Anlagezeiträume genutzt werden. Kursrückgänge aufgrund von Zinsänderungen wirken sich daher nur geringfügig und vergleichsweise kurzfristig aus. Das liegt daran, dass das von den Ausstellern der festverzinslichen Wertpapiere gegebene Rückzahlungsversprechen nicht mehr weit in der Zukunft liegt und es im Fondsvermögen häufig Rückzahlungstermine gibt, die dem Fondsmanagement die Möglichkeit geben, die frei gewordenen Gelder zu aktuellen Konditionen wieder anzulegen. Die Chancen beschränken sich daher auch auf Erträge, die den aktuellen Marktgegebenheiten für kurzfristige Anlagen entsprechen. Fonds aus dieser Klasse sind besonders gut geeignet für die Anlage von Geldern, die nicht langfristig zur Verfügung stehen oder deren Wert möglichst stabil bleiben soll, weil diese Gelder beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt zur Erfüllung eines finanziellen Wunsches oder für größere Anschaffungen zur Verfügung stehen sollen. Ebenso ist es vorstellbar, diese Fonds zur Risikominimierung zusammen mit Fonds, die mit größeren Risiken behaftet sind, in einem Depot zu kombinieren.

Anlageklasse 2 – konservativ

In der Anlageklasse 2 werden Fonds geführt, für die ein längerer Anlagehorizont nötig ist: in der Regel bis drei Jahre. Die Chancen und Risiken in diesen Fonds beschränken sich im Wesentlichen auf Auswirkungen von Zins- und Währungsentwicklungen. Das Fondsvermögen ist zum größten Teil in festverzinslichen Wertpapieren angelegt; allerdings gibt es hier in der Regel keine Beschränkungen auf sehr kurze Lauf- und Restlaufzeiten. Aus diesem Grund kommt das Zinsänderungsrisiko sehr viel deutlicher zum Tragen als noch bei den Fonds der Anlageklasse 1. Zwar können Kursrückgänge infolge von Zinssteigerungen vom Fondsmanagement durch Anlagen in Wertpapiere mit höheren Zinszahlungen in der Folge meist wieder wettgemacht werden; allerdings nimmt diese Anpassung im Vergleich mit Fonds der Anlageklasse 1 mehr Zeit in Anspruch. Für den Anleger bedeutet dies, dass sein Anlagehorizont flexibel sein sollte für den Fall, dass solche Kursänderungen gegen Ende der geplanten Anlagedauer stattfinden. Demgegenüber steht die Chance auf Erträge, die über das Niveau von denen für kurzfristige Anlagen hinausgehen, da die Zinszahlungen für langfristig ausgestellte festverzinsliche Wertpapiere in der Regel höher ausfallen. Einige der Fonds aus dieser Anlageklasse sind zusätzlich mit Risiken aus Währungsentwicklungen behaftet. Hieraus ergibt sich die Chance, Zinsvorteile in anderen Ländern gegenüber den Zinsen am Heimatmarkt nutzen zu können. Des Weiteren sind in der Vergangenheit auch durchaus längere Zeitabschnitte zu verzeichnen gewesen, in denen fremde Währungen sich positiv gegenüber der Heimatwährung entwickelt haben, sodass hier Kursgewinne der Währungen realisiert werden konnten. Gegenüber der Einzelanlage besteht der Vorteil, dass das Fondsmanagement das Fondsvermögen gegen extreme Zins- und Währungsentwicklungen absichern kann, wenn solche zu befürchten sind. Darüber hinaus gehören dieser Anlageklasse auch gemischte Fonds an,

d. h. solche Fonds, die sowohl in Aktien als auch in Renten investieren. Gemischte Fonds dieser Anlageklasse investieren dabei vorwiegend in Standardaktien, wobei der Aktienanteil je nach Fonds zwischen 10 % bis rund 50 % des Fondsvolumens betragen soll.

Anlageklasse 3 – gewinnorientiert

Die in dieser Anlageklasse zusammengefassten Fonds können die für die Fonds der Anlageklasse 2 beschriebenen Chancen und Risiken in der Regel in verstärkter Form enthalten; beispielsweise internationale Renten- und Geldmarktfonds, die in Fremdwährungen anlegen. Zusätzlich spielen die Chancen und Risiken der Kursentwicklungen an Aktienmärkten eine Rolle. Diese Risiken können wiederum miteinander kombiniert sein, z. B. in internationalen Aktienfonds (Kombination der Risiken aus Währungs- und Aktienkursentwicklungen) oder in Anlagezielfonds (Mischfonds aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien, die in dieser Anlageklasse die Risiken aus Währungs-, Aktienkurs- und Zinsentwicklungen zugleich beinhalten). Diese zum Teil kombinierten Risiken führen vor allen Dingen dazu, dass der Zeithorizont in diesen Anlagen langfristig gewählt sein sollte (bis zu 5 Jahre), um kurzfristige Wertveränderungen in der Folge ausgleichen zu können. Unter Umständen muss der Anlagezeitraum deutlich verlängerbar sein für den Fall, dass negative Wertentwicklungen zu einem Zeitpunkt gegen Ende der geplanten Anlagedauer eintreten. Aus diesem Grund sollte nicht das gesamte Anlagekapital ausschließlich in Fonds der Anlageklasse 3 investiert sein. Daneben sollte der Anleger über ausreichend liquide Mittel und risikoreduzierte Anlageformen verfügen. Hierzu erscheinen besonders Fonds der Anlageklassen 1 und 2 zur Beimischung geeignet. Die Renditechancen der Fonds in Anlageklasse 3 werden insbesondere durch den Aktienanteil gesteigert. In den Aktienfonds der Anlageklasse 3 werden in der Regel Anteilscheine von Unternehmen aus verschiedenen Branchen im Vermögen gemischt und je nach Gewinnaussichten unterschiedlich stark gewichtet. Hieraus ergibt sich eine zusätzliche Chance: Gegenüber der Anlage in einzelnen Aktien kann bei negativen Entwicklungen in einzelnen Bereichen der Schwerpunkt seitens des Fondsmanagements zugunsten anderer Bereiche verlagert werden, sodass Kursrückschläge gedämpft werden. Aktienfonds dieser Anlageklasse werden aus diesen Gründen für den kontinuierlichen Vermögensaufbau ebenso wie für langfristig ausgerichtete Einmalanlagen als besonders geeignet erachtet. Diese Eignung wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Fonds der Anlageklasse 3 insbesondere Standardaktien (sog. blue chips) enthalten. Neben der Chance auf Kursgewinne bieten diese Papiere auch die Chance auf Dividendenausschüttungen.

Anlageklasse 4 – risikobewusst

Die Chancen und Risiken der Fonds der Anlageklasse 4 gleichen im Wesentlichen denen der vorangegangenen Fondsgruppe. Allerdings kommen für diese Fonds häufig die in dieser Information beschriebenen Länder- und Transferrisiken ebenso wie Bonitätsrisiken hinzu. Diese wirken sich insbesondere bei solchen Fonds aus, die in Schwellenländern, sog. Emerging Markets, investieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fondsvermögen hauptsächlich aus festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien besteht. Insgesamt ist bei Aktienfonds dieser Anlageklasse der Anteil der Gewinnausschüttungen der Unternehmen in Form von Dividenden am Gesamtertrag der Anlage eher gering. Die Wertentwicklung resultiert überwiegend aus den Kursentwicklungen und ist entsprechend anfällig für Schwankungen. Bei Branchenfonds kommt ein weiterer wesentlicher Aspekt hinzu: Hier kann eine Risikoaufteilung auf verschiedene Branchen (ein wesentlicher Ansatz von Aktienfonds) von vornherein nicht betrieben werden. Branchenfonds sind im besonderen Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder in miteinander verwandten Branchen abhängig. Jahre mit enttäuschenden Unternehmensergebnissen einer Branche können innerhalb des Fondsvermögens nicht durch gute Entwicklungen in anderen Branchen wettgemacht werden. Die Renditechancen, die sich dem Anleger in diesen Fonds bieten, gehen zwar weit über die Chance auf eine marktgerechte Verzinsung hinaus; allerdings sind diese aus den genannten Gründen aber auch besonders großen Wertschwankungen unterworfen. Deshalb sollte für die Anlage in diesen Fonds ein entsprechend langer Anlagehorizont (länger als 5 Jahre) vorgesehen werden. Fonds der Anlageklasse 4 sind in der Regel nur als Beimischung in einem diversifizierten Depot zu empfehlen.

5. Interessenkonflikte

Die AIB ist davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei liegt ein ganz wesentlicher Aspekt darin, den Interessen der Anleger eine hohe Priorität einzuräumen. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen der Anleger und das Interesse der AIB als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen. Entsprechend dem Grundsatz einer fairen und angemessenen Handhabung sind Interessenkonflikte zwischen Anlegern, zwischen Anlegern und Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden, wobei das Interesse der Anleger hierbei grundsätzlich Vorrang genießt. Vor diesem Hintergrund hat die AIB unter anderem folgende Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem WAG 2018 ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder Räumlichkeiten
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinde-

- rung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber Compliance, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Mitarbeiterschulungen
- Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte gegenüber den betroffenen Anlegern vor Geschäftsabschluss oder Beratung

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ist mit dieser Tatsache ein offener und ehrlicher Umgang notwendig und sind Umstände, die grundsätzlich geeignet erscheinen, einen Interessenkonflikt zu begründen, transparent zu machen. Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass dem Fondsvermögen entnommene Verwaltungsgebühren an Berater und/oder vertriebsunterstützende Einheiten der Allianz Gruppe als Vergütung weitergegeben werden. Da diese Vergütungen je nach Kapitalanlagegesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein können, besteht die Möglichkeit, dass Berater davon beeinflusst werden könnten. Die AIB gewährt derartige Leistungen allerdings nur dann, wenn diese geeignet sind, das Service gegenüber den Anlegern zu verbessern. Details zu Kosten, Gebühren und finanziellen Anreizen finden Sie unter Punkt 6. Auf Wunsch übermittelt die AIB dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.

6. Kosten, Gebühren und finanzielle Anreize

Grundsätzliches zum Thema Kosten, Gebühren und finanziellen Anreizen

Im Rahmen der Veranlagung in Investmentfonds entstehen bestimmte Kosten und Gebühren: Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bei AI-KAG Fonds bis zu 5 %, AGI Fonds max. 7% des Anteilswertes pro Ankauf. Die jährliche Vergütung für die laufende Verwaltung des Fondsvermögens (Verwaltungsgebühr) beträgt bei AI-KAG Fonds bis zu 2 % bzw. bei AGI Fonds max. 2,75 % und wird dem Fondsvermögen jeweils direkt entnommen. Darüber hinaus werden dem Fondsvermögen weitere Kosten, wie Kosten für Wirtschaftsprüfer oder Veröffentlichungskosten, angelastet. Für die Führung von Wertpapierdepots verrechnet die AIB eine Depotgebühr.

Offenlegung

Vorab-Offenlegung: Informationen zu sämtlichen Kosten, Gebühren und finanziellen Anreizen in Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt werden dem Kunden standardisiert rechtzeitig vor einer Transaktion zur Verfügung gestellt.

Weiters sind Informationen zu Kosten und Gebühren auch der aktuellen Konditionentabelle sowie den jeweiligen Prospekten bzw. den Kundeninformationsdokumenten zu entnehmen.

Regelmäßige Kostenoffenlegung: Neben der Vorab-Offenlegung erhalten Kunden der AIB in regelmäßigen Abständen eine individuelle Aufstellung tatsächlich angefallener Kosten, die in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verrechnet wurden.

Finanzielle Anreize

Die AIB erhält für das Angebot der Vor-Ort-Verfügbarkeit und den Zugang zu qualifizierter Anlageberatung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die AIB vertreibt, Vergütungen. Diese werden benötigt, um die Qualität der Beratung und Information an den Kunden hoch zu halten bzw. weiter zu steigern. Die Höhe der laufenden finanziellen Anreize hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab und wird dem Kunden gegenüber produktspezifisch offengelegt.

Die AIB legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Betreuung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Aus diesem Grunde ist gewährleistet, dass auch bei unterschiedlichen Vergütungen für Produkte ein bedarfsgerechtes Angebot des Beraters erfolgt.

Die AIB erhält regelmäßig derartige finanzielle Anreize von ihren Partnern, unter anderem von der AI-KAG und AGI.

Diese liegen bei

- Ausgabeaufschlagsvergütungen: zwischen 0 und 100 % (des Ausgabeaufschlages)
- regelmäßigen Bestandsprovisionen: zwischen 0 und 69 % (der Verwaltungsgebühr p.a. gemessen am verwahrten Volumen des jeweiligen Investmentfonds. Diese Kosten sind in der Fondsverwaltungsgebühr enthalten und erhöhen nicht die direkten Kosten des Anlegers.

Die Darstellung der finanziellen Anreize in Bezug auf die Investmentfonds der AIB findet sich in der produktspezifischen Vorab-Offenle-

gung zu Kosten, Gebühren und finanziellen Anreizen.

Informationen zu Einzelheiten

Über Wunsch erhält der Kunde von der AIB neben der standardisierten Vorab-Offenlegung persönlich weitere Einzelheiten zu den vorstehend angesprochenen Kosten, Gebühren und finanziellen Anreizen.

7. Sonstige Bedingungen

Fremdwährungstransaktionen

Für Aufträge von Privatkunden iSd WAG 2018 werden Zahlungen in Fremdwährungen nicht entgegengenommen.

Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die AIB gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die AIB zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem angegebenen Referenzkonto des Kunden angelastet.

Rücktrittsrecht

Ist die Vertragserklärung eines Verbrauchers auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds gerichtet, kann der Verbraucher unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages durch den Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der AIB, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung wird dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung ausgefolgt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn die AIB die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben definierten Zeitraumes abge- sendet wird.

8. Beschwerdewesen

Die AIB ist stets bemüht, ihren Kunden kompetente Lösungen und besten Service zu bieten. Insofern hat die Zufriedenheit der Kunden Priorität. Sollte der Kunde der Meinung sein, dass seine Erwartungen nicht vollständig erfüllt wurden bzw. Anlass zur Beschwerde besteht, bittet die AIB um Kommunikation des vollständigen Sachverhalts an das unabhängige Beschwerdemanagement der AIB, das sich umgehend der Beschwerde annimmt. Anliegen oder Beschwerden können telefonisch, via E-Mail, per Fax oder Post unter Angabe des Namens, des genauen Sachverhaltes, des Beschwerdegrundes sowie einer Kontaktmöglichkeit deponiert werden.

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien
mailto:beschwerde@allianzinvest.at

Zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerdefällen können sich die Kunden der AIB auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.bankenschlichtung.at) wenden.

Detaillierte Informationen zum Thema Beschwerden finden Sie auf www.allianzinvest.at in der Rubrik „Über Uns/Dokumente/Rechtliche Informationen/Allianz Investmentbank AG/Vorgehensweise bei Anlegerbeschwerden“.

9. Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen bezieht, sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen seitens der AIB aufzuzeichnen. Die AIB hat solche Kopien während eines Zeitraums von fünf Jahren (oder auf behördliche Verfügung bis zu sieben Jahren) aufzubewahren. Innerhalb dieses Zeitraums stellt die AIB ihren Kunden eine Kopie der Aufzeichnung auf Anfrage zur Verfügung.

Der Kunde nimmt die Aufzeichnung solcher Telefongespräche und Kommunikationen mit der AIB zur Kenntnis und stimmt zu, dass diese Aufzeichnungen als Beweismittel verwendet werden, falls aufgrund einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Geschäft ein behördliches Verfahren eingeleitet wird.

Information über Telekommunikation: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die AIB ihn per Telekommunikation (insbesondere Telefon, Telefax oder E-Mail) über aktuelle Möglichkeiten zu Bankgeschäften informiert.

Stand: Dezember 2017